

Hinweis

Die aktuellen Muster sind nur als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; sie können z. B. betriebliche Begebenheiten oder sonstige besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Sie sind daher nicht 1:1 auf Ihre Belange zugeschnitten.

Eine Haftung für den Inhalt der Muster kann mit Ausnahme von Fällen von grobem Verschulden oder Vorsatz nicht übernommen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die abrufbaren Muster nicht mehr den zur Zeit gültigen Gesetzen oder der aktuellen Rechtsprechung genügen. Eine individuelle Rechtsberatung vor Verwendung der Muster wird dringend empfohlen.

Nutzen Sie als Mitgliedsbetrieb die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Rechts- und Betriebsberater der Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Die Muster und Formulare zum Arbeitsrecht finden Sie unter www.hwk-muenchen.de/formulare

Nachweis der Arbeitsvertragsbedingungen * (Muster)

1. Arbeitgeber Anschrift
2. Arbeitnehmer Anschrift
3. Vertragsbeginn befristet bis zum
4. Einsatzort
(der Mitarbeiter kann bei betrieblichem Bedarf vorübergehend oder auf Dauer auch an anderen Orten eingesetzt werden)
5. Tätigkeit
(dem Mitarbeiter können auch andere zumutbare Aufgaben im Betrieb übertragen werden)
6. Gehalt/Lohn € mtl. / Std. (brutto)
Urlaubsgeld € (brutto)
Weihnachtsgeld..... € (brutto)

Überstundenzuschlag: 10 % / % / ab Überstunde (brutto)
Auslösung pro Tag: € (brutto)
.....
7. Arbeitsentgelt ist jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats / zum 15. eines jeden Monats fällig.
8. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
9. Der Jahresurlaub beträgt Tage (mindestens 24 Werktage bei einer 6-Tage-Woche für Volljährige), soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.
10. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten folgende Fristen:
 die gesetzlichen Fristen
 die tariflichen Fristen für das Gewerbe

(Zutreffendes ankreuzen)
11. Ergänzend gelten für das Arbeitsverhältnis
 die im Unternehmen bestehenden und gültigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die im Personalbüro einzusehen sind.
 die für den Arbeitgeber einschlägigen Tarifverträge und zwar für das
..... gewerbe.
(ankreuzen, sofern zutreffend)
12. sonstige wesentliche Vertragsbedingungen (Probezeit, ...)
 Ausschlussfrist/Verfallfrist nach den für den Arbeitgeber einschlägigen Tarifverträgen
(ankreuzen, sofern zutreffend)
.....
.....

Bei Auslandsmitarbeit ergänzend:

- 13. Auslandsaufenthalt in auf Monate
- 14. Lohn/Gehalt wird in € ausgezahlt.
- 15. Zusätzlich wird während der Dauer des Auslandsaufenthalts € zahlbar in € gewährt.
- 16. Nach dem Ende des Auslandsaufenthaltes erfolgt Übernahme in den Betrieb
..... in als

Bei geringfügig Beschäftigten ergänzend:

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV ausüben, sind darauf hingewiesen worden, dass sie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber

Zusatz auf einer Kopie dieses Schreibens

Der Arbeitnehmer bestätigt, das Original dieses Nachweises erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

*** Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen**

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, dass sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.

§ 2 Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.

(2) Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als einen Monat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so muss die Niederschrift dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit,
2. die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird,
3. ein zusätzliches mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusätzliche Sachleistungen,
4. die vereinbarten Bedingungen für die Rückkehr des Arbeitnehmers.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.

(4) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthält

§ 3 Änderung der Angaben

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten.

§ 4 Übergangsvorschrift

Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift im Sinne des § 2 auszuhändigen. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

§ 5 Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.